



## Aktuelles aus dem Bereich Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

### Neuregelungen bei der Kennzeichnung von Einhufern (Pferde, Esel, Zebras, Maultiere)

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflichten von Einhufern (Pferde, Esel, Zebras, Maultiere) wurden durch die EU-Verordnung 504/2008 neu geregelt.

Die neuen Kennzeichnungsregeln gelten:

- für alle Tiere, die ab dem 01. Juli 2009 geboren wurden sowie
- für alle Tiere, die vor dem 01. Juli 2009 geboren wurden und für die bisher kein Equidenpass beantragt wurde.

#### Was ist neu?

Alle ab dem 01. Juli 2009 geborenen Einhufer müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt oder bis zum 31.12. des Geburtsjahres mit einem elektronischen **Transponder** (Mikrochip) gekennzeichnet werden. Der Transponder enthält eine 15-stellige Nummer, die nur einmal vergeben wird und somit eine individuelle, lebenslange Kennzeichnung darstellt. Diese individuelle Kennnummer wird im **Equidenpass** vermerkt und neben anderen Daten zum Tier (z.B. Geschlecht, Farbe, Geburtsdatum, Name des Eigentümers) in einer zentralen Datenbank eingetragen.

Darüber hinaus müssen alle Einhufer, die vor dem 01. Juli 2009 geboren wurden und für die bisher kein Equidenpass beantragt wurde, nun auch einen Pferdepass haben und mit Transponder gekennzeichnet werden.

Die Implantation des Mikrochips darf nur durch einen Tierarzt oder eine sachkundige Person des Pferdezuchtverbandes erfolgen.

#### Wer stellt den Pass aus?

Alle Tierhalter von Einhufern in Thüringen, die keinem Zuchtverband angehören, wenden sich an:

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. (PZVST)  
Geschäftsstelle Thüringen  
99438 Weimar-Lefgefeld  
Im Boden 2

Der Antrag auf Ausstellung des Passes ist beim Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. oder beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt erhältlich.

Gehört der Pferdehalter einem Zuchtverband an, sind Passausstellung und Kennzeichnung bei dem zugehörigen Zuchtverband zu beantragen.

Wer stellt den Transponder zur Kennzeichnung zur Verfügung?

Der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. wurde mit der Beschaffung und Ausgabe der Transponder für Thüringen beauftragt. Der Tierhalter muss die für die Kennzeichnung erforderlichen Transponder dort beantragen. Dabei ist anzugeben, wer den Mikrochip setzen soll.

Kosten, die dem PZVST im Zusammenhang mit der Ausstellung und Ausgabe eines Equidenpasses entstehen, werden dem Pferdehalter in Rechnung gestellt.

Equidenpass

Der Equidenpass wird jetzt für jeden Einhufer benötigt, unabhängig davon, ob das Tier seinen Geburtsbetrieb verlässt oder nicht. Nicht gekennzeichnete Einhufer dürfen nicht gehalten werden.

Grundsätzlich muss der Equidenpass das Tier immer begleiten, von dieser Verpflichtung gibt es nur wenige Ausnahmen.

Der Pass muss im Falle der Schlachtung dem Schlachthofbetreiber übergeben werden.

Beim Tod eines Tieres ist der Equidenpass an die Pass ausstellende Stelle zurück zu geben.